

Laos festgelegt. Die Schweiz hat bereits seit 1815 den Status der ständigen N. 3. *Positive (aktive) N.*: außenpolitisches Prinzip der Mehrzahl der im Ergebnis des Zusammenbruchs des imperialistischen Kolonialsystems gebildeten, national befreiten Staaten Asiens und Afrikas (—*• *Nichtpaktgebundenheit*).

nichtantagonistischer Wider-
spruch —*• *Widerspruch*

Nichteinmischung: eines der wichtigsten Grundprinzipien (Art. 2 der UNO-Charta) des heute geltenden demokratischen Völkerrechts, das in engstem Zusammenhang mit dem —*• *Gewaltverbot*, dem Prinzip der Gleichberechtigung und des —*• *Selbstbestimmungsrechts der Völker* und dem Prinzip der souveränen Gleichheit der Staaten steht. Es verbietet jedem Staat und jeder Staaten-Gruppe, sich — in welcher Form auch immer — in Angelegenheiten einzumischen, die der alleinigen Zuständigkeit eines anderen Staates unterliegen. Die Achtung des Prinzips der N. in den zwischenstaatlichen Beziehungen ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Erhaltung des —*• *Friedens*, für die Verwirklichung der —► *friedlichen Koexistenz* von Staaten unterschiedlicher gesellschaftlicher Ordnung und insbesondere für ihre gleichberechtigte Zusammenarbeit zum gegenseitigen Vorteil. Die unbedingte Achtung des Grundsatzes der N. wurde daher auch in der am 1. 8. 1975 Unterzeichneten Schlußakte der —► *Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, Helsinki 1975*, zu einem der Prinzipien erklärt, die die Beziehungen der Teilnehmerstaaten dieser Konferenz leiten sollen. Die Schlußakte brachte damit eindeutig zum Ausdruck, daß die strikte Verwirklichung des Prinzips der N. ein wesentliches Element des internationalen Entspannungsprozesses darstellt. Das Prinzip der N. wurde bereits in

der Charta der —► *Organisation der Vereinten Nationen* als allgemein verbindlicher Grundsatz des geltenden Völkerrechts festgelegt. Es wurde in der auf Initiative der sozialistischen u. a. antiimperialistischer Staaten von der XX. UNO-Vollversammlung am 21. 12. 1965 als Resolution Nr. 2131/XX angenommen »Deklaration über die Unzulässigkeit der Einmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und den Schutz ihrer Unabhängigkeit und Souveränität« bekräftigt und weiterentwickelt. Die heute weltweit verbindliche authentische Interpretation des völkerrechtlichen Einmischungsverbots erfolgte durch die »Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen«, die am 24. 10. 1970 von der UNO-Vollversammlung einmütig gebilligt wurde und die das Prinzip der N. ausdrücklich zu einem der zwingenden Grundprinzipien des demokratischen Völkerrechts erklärte. Nach dieser Deklaration besagt das Prinzip der N. im einzelnen: »Kein Staat und keine Staatengruppe hat das Recht, sich aus irgendeinem Grunde direkt oder indirekt in die inneren und äußeren Angelegenheiten eines anderen Staates einzumischen. Folglich sind die bewaffnete Intervention und alle anderen Formen von Einmischung oder Drohversuchen gegen die Völkerrechtssubjektivität eines Staates oder gegen dessen politische, wirtschaftliche und kulturelle Bestandteile völkerrechtswidrig. Kein Staat darf wirtschaftliche, politische oder irgendwelche andere Maßnahmen anwenden oder deren Anwendung unterstützen, um einen anderen Staat zu zwingen, auf die Ausübung souveräner Rechte zu verzichten, und um von ihm irgendwelche Vorteile zu erlangen. Desgleichen darf kein Staat subversive, ter-